

Kreis Viersen	3
162/2020 Allgemeinverfügung des Kreises Viersen vom 17.03.2020 über Besuchseinschränkungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben sowie für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 Abs. 3-5 Wohn- und Teilhabegesetz zur Eindämmung des Coronavirus (SARS-CoV-2)	3
Burggemeinde Brüggen	13
163/2020 Allgemeinverfügung der Burggemeinde Brüggen zu kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 (im Folgenden "Corona- Virus") 13	
Gemeinde Grefrath.....	17
164/2020 Allgemeinverfügung der Gemeinde Grefrath zu kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 (im Folgenden "Corona-Virus")	17
Stadt Nettetal	21
165/2020 Allgemeinverfügung der Stadt Nettetal zu kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 (im Folgenden "Corona-Virus")	21
Gemeinde Niederkrüchten	25
166/2020 Allgemeinverfügung der Gemeinde Niederkrüchten zu kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 (im Folgenden "Corona- Virus") 25	
Gemeinde Schwalmtal.....	29
167/2020 Allgemeinverfügung der Gemeinde Schwalmtal zu kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 (im Folgenden "Corona-Virus")	29
Stadt Viersen.....	33

168/2020 Allgemeinverfügung der Stadt Viersen zu kontaktreduzierenden
Maßnahmen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den
Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 (im Folgenden "Corona-Virus")33

Stadt Willich.....37

169/2020 Allgemeinverfügung der Stadt Willich zu kontaktreduzierenden
Maßnahmen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den
Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 (im Folgenden "Corona-Virus")37

Kreis Viersen

162/2020 Allgemeinverfügung des Kreises Viersen vom 17.03.2020 über Besuchs- einschränkungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Ein- gliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben sowie für an- bieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 Abs. 3-5 Wohn- und Teilhabegesetz zur Eindämmung des Coronavirus (SARS-CoV-2)

Gemäß § 43 Abs. 1 Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein- Westfalen (WTG NRW) i.V.m. § 28 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 14 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz Nordrhein- Westfalen (OBG NRW) wird angeordnet:

1. Besuche in den oben genannten Einrichtungsformen innerhalb des Kreises Viersen sind ab sofort auf das Notwendigste zu beschränken. Maximal ist ein registrierter Besucher pro Bewohner pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung durch die Einrichtungen zuzulassen. Die Bewohner sind von der Einrichtung unverzüglich über persönliche Schutzmaßnahmen zu unterweisen und haben diese einzuhalten.
2. Gemeinschaftsaktivitäten innerhalb der o.g. Einrichtungsformen mit Externen sind ab sofort untersagt.
3. Besuche in den o.g. Einrichtungsformen haben nur noch in den Bewohnerzimmern stattzufinden. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen zu Besuchszwecken wird untersagt.
4. Die Zugänge zu den o.g. Einrichtungen sind zu minimieren. Besucher und Mitarbeiter haben sich beim Zutritt und dem Verlassen des Gebäudes zu registrieren.
5. Besucher, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert-Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus einem dieser Gebiete diese Einrichtungen nicht betreten.
6. Kontaktpersonen der Kategorien 1 und 2 gem. entsprechender RKI-Empfehlung in der jeweils aktuellen Fassung dürfen diese Einrichtungen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Bekanntwerden des Kontaktes nicht betreten.
7. Personen, die an COVID-19 erkrankt sind, ist das Betreten der o.g. Einrichtungsformen untersagt.
8. Die Einrichtungsleitungen werden befugt, im Einzelfall und unter Auflagen Ausnahmen der Besuchseinschränkungen für nahestehende Personen (z.B. im Rahmen der Sterbebegleitung) zuzulassen. Diese sind mir als Aufsichtsbehörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz durch die Einrichtungsleiter anzuzeigen.
9. Diese Einschränkungen gelten zunächst bis zum 19.04.2020.
10. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
11. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Ziff. 1 bis 7 getroffenen Anordnungen sowie gegen die Anzeigepflicht nach Ziff. 8 wird gem. § 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz

des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000,00 Euro angedroht.

Begründung:

Zu Ziffer 1-10:

Diese Allgemeinverfügung erlasse ich als zuständige Behörde gem. § 43 Abs. 1 Wohn- und Teilhabegesetz. Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen sind die §§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG und 14 Abs. 1 OBG. Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung - insbesondere Verzögerung - der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Dabei gehen viele bestätigte Fälle der Erkrankung COVID-19 zurück auf Kontakte mit Rückkehrern von Reisen aus Risikogebieten und besonders betroffenen Gebieten.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Um dies sicherzustellen, sind die hier getroffenen Anordnungen erforderlich und geboten.

Die getroffenen Maßnahmen sind geeignet, um eine Ausbreitung der Infektion mit COVID-19 zu verlangsamen und eine Gefahr für Leib und Leben besonderes schutzbedürftiger Personen zu verringern. Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört bei Einrichtungen, in denen Personen leben, die durch Alter, Vorerkrankung oder Behinderung einem besonderen Risiko durch das Corona-Virus ausgesetzt sind, auch eine Beschränkung der Ausbreitung auf der Grundlage von § 28 IfSG. Hierzu gehören insbesondere Pflegeeinrichtungen, Wohngemeinschaften für pflegebedürftige oder behinderte Menschen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben.

Die getroffenen Maßnahmen sind zudem erforderlich. Auch im Kreis Viersen konnte ein Anstieg der Fallzahlen an COVID-19 erkrankten Personen festgestellt werden. Mildere, aber gleich geeignete Mittel zur Verlangsamung der Ausbreitung und dem Schutz besonders risikobehafteter Personen stehen nicht zur Verfügung.

Die Erfassung mittels einer Registrierungsliste stellt ein wichtiges Instrument für die Ermittlung von Kontaktpersonen zum Nachweis von Infektionsketten dar. Die vorzuhaltende Liste dient ausschließlich der Ermittlung möglicher Kontaktpersonen bei bestätigten COVID-19-Fällen. Die Daten sind daher im Sinne datenschutzrechtlicher Bestimmungen ausschließlich für den vorgenannten Zweck zu erheben.

Die Einteilung von Kontaktpersonen der Kategorien 1 und 2 ergibt sich aus der Veröffentlichung des RKI „Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2“ in der jeweils aktuellen Fassung. Die zum Zeitpunkt des Erlasses gültige Veröffentlichung mit Stand vom 05.03.2020 ist als Anlage beigefügt.

Im Sinne einer Härtefallregelung ist es erforderlich, dass Ausnahmen der Besuchseinschränkungen für besondere Einzelfälle zugelassen werden. Dabei ist zu prüfen, durch welche Auflagen das Infektionsrisiko maximal reduziert werden kann. Bei der Beurteilung sind insbesondere ethisch-soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen (bspw. Bewohnern in der Palliativversorgung, Bewohner mit starken kognitiven Einschränkungen, die auf Kontakt mit Bezugspersonen zur Aufrechterhaltung einer Kommunikation angewiesen sind). Ausnahmen nach Ziff. 8 können nicht abschließend geregelt werden; sie sind daher im Einzelfall durch die Einrichtungsleiter zu treffen.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung wurde zunächst bis zum 19. April 2020 befristet, da eine Prognose zum weiteren Infektionsverlauf nicht verlässlich abzugeben ist. Daher wird diese in Anlehnung an die mit Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. März 2020 ergangene Weisung vorgesehen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG). Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

Zu Ziffer 11:

Die Androhung des Zwangsgeldes stützt sich auf die § 55, § 57 Abs. 1 Nr. 2 und § 60 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW). Nach § 55 Abs. 1 VwVG NRW kann ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder, wenn Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Das Zwangsmittel ist das geeignete Mittel zur Durchsetzung meiner Forderung. Andere, weniger belastende Zwangsmittel, sind nicht ersichtlich. Zudem ist die Androhung eines Zwangsgeldes im Hinblick auf die Güterabwägung erforderlich. Abgewogen hierbei werden die Interessen des Leistungsanbieters an einer störungsfreien eigenverantwortlichen und wirtschaftlich orientierten Führung des Betriebs, die Interessen von Besuchern auf soziale Kontakte zu Angehörigen und die Interessen der Nutzer der o.g. Wohn- und Betreuungseinrichtung an einem möglichst selbstbestimmten und selbstständigen Leben, frei von Gefahren für Leib und Seele. Insbesondere unter Berücksichtigung des erhöhten Schutzbedarfes der Nutzer wird den schützenswerten Gütern der Nutzer eine höhere Bedeutung beigemessen.

Es wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000,00 EUR für jede Zuwiderhandlung gegen die Anordnung nach Ziffer 1 bis 7 sowie gegen die Anzeigepflicht nach Ziff. 8 angedroht. Die Höhe des Zwangsgeldes ist geeignet, der Forderung in ausreichendem Maß Nachdruck zu verleihen. Die Höhe steht auch nicht erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg.

Die Einhaltung der Anordnung erfordert insbesondere keinen finanziellen Aufwand. Somit ist das Zwangsgeld in angedrohter Höhe angemessen und verhältnismäßig.

Ich weise darauf hin, dass Zwangsmittel so oft angedroht, festgesetzt und in der Höhe gewechselt werden können, bis der Zweck dieser Verfügung erfüllt ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

In Vertretung

gez.

Schabrich

Kreisdirektor

Anlage

Veröffentlichung des RKI: „Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2“, Stand 05.03.2020.

Robert Koch-Institut, Stand: 5.3.2020

Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2

Vorbemerkungen

- Die folgenden Hinweise können der Situation vor Ort im Rahmen einer Risikobewertung durch das zuständige Gesundheitsamt unter Berücksichtigung der angestrebten Schutzziele angepasst werden.
- Eine Kontaktpersonennachverfolgung sollte erfolgen bei Auftreten eines bestätigten COVID-19-Falles gemäß Falldefinition des RKI, einschließlich nach Flugreise eines bestätigten COVID-19-Falles, der während des Fluges symptomatisch war, unabhängig von der Flugdauer und wenn der Flug nicht länger als 28 Tage zurück gelegen hat (www.rki.de/covid-19-falldefinition)

Umgang mit Kontaktpersonen bestätigter COVID-19-Fälle

Kontaktpersonen sind Personen mit einem unten definierten Kontakt zu einem bestätigten Fall von COVID-19 ab dem 2. Tag vor Auftreten der ersten Symptome des Falles. Das Ende der infektiösen Periode ist momentan nicht sicher anzugeben.

Kontaktpersonen der Kategorie I mit engem Kontakt („höheres“ Infektionsrisiko):

- Personen mit kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichts- („face-to-face“) Kontakt, z.B. im Rahmen eines Gesprächs. Dazu gehören z.B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt.
- Personen mit direktem Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines bestätigten COVID-19-Falles, wie z.B. Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung, Anhusten, Anniesen, etc.
- Medizinisches Personal mit Kontakt zum bestätigten COVID-19-Fall im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung ($\leq 2\text{m}$), ohne verwendete Schutzausrüstung.
- Kontaktpersonen eines bestätigten COVID-19-Falles im Flugzeug:
 - Passagiere, die in derselben Reihe wie der bestätigte COVID-19-Fall oder in den zwei Reihen vor oder hinter diesem gesessen hatten, unabhängig von der Flugdauer.
 - Crew-Mitglieder oder andere Passagiere, sofern eines der anderen Kriterien zutrifft (z.B. längeres Gespräch; o.ä.).
 - Unter dem Ziel einer frühzeitigen Identifizierung infizierter Kontaktpersonen wird – abhängig von der Verfügbarkeit entsprechender Daten - empfohlen, eine Kontaktpersonennachverfolgung zu initiieren, wenn der Flug innerhalb der letzten 28 Tage stattgefunden hat (2 x maximale Dauer der Inkubationszeit).

Empfohlenes Vorgehen für das Management von Kontaktpersonen der Kategorie I:

- Ermittlung, namentliche Registrierung sowie Mitteilung der Telefonnummer des Gesundheitsamtes.
- Information der Kontaktpersonen über das COVID-19-Krankheitsbild, mögliche Krankheitsverläufe und Übertragungsrisiken.
- Reduktion der Kontakte zu anderen Personen, häusliche Absonderung (unter Abwägung der Möglichkeiten und nach Risikobewertung des Gesundheitsamtes)
- Generell im Haushalt nach Möglichkeit zeitliche und räumliche Trennung der Kontaktperson von anderen Haushaltsmitgliedern. Eine „zeitliche Trennung“ kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Kontaktperson in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält.

Robert Koch-Institut, Stand: 5.3.2020

- Häufiges Händewaschen, Einhaltung einer Hustenetikette.
- Gesundheitsüberwachung bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt mit dem bestätigten COVID-19-Fall auf folgende Weise:
 - Zweimal täglich Messen der Körpertemperatur durch die Kontaktperson selbst.
 - Führen eines Tagebuchs durch die Kontaktperson selbst bezüglich Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen:
 - Retrospektiv kumulativ oder, wenn möglich/erinnerlich, retrospektiv täglich (Beispiel eines „Tagebuchs“ auf den RKI-Seiten, www.rki.de/covid-19-kontaktpersonen)
 - Prospektiv täglich.
 - Das Gesundheitsamt wird sich täglich melden und sich über die häusliche Quarantäne sowie über den Gesundheitszustand informieren lassen
- **Wird eine Kontaktperson innerhalb von 14 Tagen nach dem letzten Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall symptomatisch** und ist die Symptomatik vereinbar mit einer SARS-CoV-2-Infektion, so gilt sie als krankheitsverdächtig und eine weitere diagnostische Abklärung sollte erfolgen. Folgender Ablauf wird empfohlen:
 - Sofortige Kontaktaufnahme der Person mit dem Gesundheitsamt zur weiteren diagnostischen Abklärung und Besprechung des weiteren Vorgehens.
 - In Absprache mit Gesundheitsamt ärztliche Konsultation, inklusive Diagnostik mittels einer geeigneten Atemwegsprobe gemäß den Empfehlungen des RKI zur Labordiagnostik (www.rki.de/covid-19-diagnostik) und ggf. Therapie.
 - Kontaktreduktion nach Maßgabe des Gesundheitsamtes. Dies kann eine häusliche Absonderung während der weiteren diagnostischen Abklärung unter Einhaltung infektionshygienischer Maßnahmen (§ 28 IfSG) oder eine Absonderung in einem Krankenhaus (§ 30 IfSG) umfassen. Weiterführen des „Tagebuchs“.
 - Übermittlung nach § 12 IfSG (www.rki.de/ifsg > [Meldebögen](#))
 - Eingabe des Falls in die Gesundheitsamtssoftware und Übermittlung gemäß § 11 IfSG

Kontaktpersonen der Kategorie II (geringeres Infektionsrisiko):

Beispielhafte Konstellationen:

- Personen, die sich im selben Raum wie ein bestätigter COVID-19-Fall aufhielten, z.B. Klassenzimmer, Arbeitsplatz, jedoch keinen kumulativ mindestens 15-minütigen Gesichts- („face-to-face“) Kontakt mit dem COVID-19-Fall hatten.
- Familienmitglieder, die keinen mindestens 15-minütigen Gesichts- (oder Sprach-) kontakt hatten.
- Medizinisches Personal, welches sich ohne Verwendung adäquater Schutzbekleidung im selben Raum wie der bestätigte COVID-19-Fall aufhielt, aber eine Distanz von 2 Metern nie unterschritten wurde.

Empfohlenes Vorgehen für das Management von Kontaktpersonen der Kategorie II:

- Falls gemäß Risikoeinschätzung des Gesundheitsamtes als sinnvoll angesehen, sind optional möglich:
 - Ermittlung und namentliche Registrierung,
 - Information zu COVID-19.
- Keine tägliche Symptomkontrolle; Meldung beim Gesundheitsamt nach Ablauf von 14 Tagen nach dem letzten Kontakt mit dem bestätigten Fall.
- Reduktion der Kontakte zu anderen Personen, z.B. häusliche Absonderung nahelegen
- Generell im Haushalt nach Möglichkeit zeitliche und räumliche Trennung der Kontaktperson von anderen

Robert Koch-Institut, Stand: 5.3.2020

Haushaltsmitgliedern. Eine „zeitliche Trennung“ kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander, eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Kontaktperson in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält.

- Häufiges Händewaschen, Einhaltung einer Hustenetikette.
- Hinweis, dass sich die Kontaktperson bei eintretender Symptomatik, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar ist (insbesondere Atemwegssymptome), sofort mit dem Gesundheitsamt in Verbindung setzen soll zur Besprechung des weiteren Vorgehens. Es sollte erfolgen:
 - Diagnostische Abklärung und Besprechung des weiteren Vorgehens.
 - Kontaktreduktion nach Maßgabe des Gesundheitsamtes.
 - Übermittlung nach § 12 IfSG (www.rki.de/ifsg > [Meldebögen](#))
 - Eingabe des Falls in die Gesundheitsamtssoftware und Übermittlung gemäß § 11 IfSG
- Die Maßnahmen für medizinisches Personal entsprechen je nach Einschätzung des Expositionsrisikos durch das Gesundheitsamt der Kategorie I (z. B. bei vermuteter Aerosol-Exposition) oder Kategorie III

Kontaktpersonen der Kategorie III:

- Medizinisches Personal mit Kontakt ≤ 2 m (z.B. Fall im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung), wenn eine adäquate Schutzbekleidung während der gesamten Zeit des Kontakts gemäß Kategorie I getragen wurde

Empfohlenes Vorgehen für das Management von Kontaktpersonen der Kategorie III:

Hintergrund:

Unerkannte Infektionen bei medizinischem Personal stellen eine potentielle Gefährdung für die Betroffenen, ihre Angehörigen, andere Mitarbeiter sowie die von ihnen betreuten Patienten dar und können zu nosokomialen Übertragungen führen. Personen in der Pflege und medizinischen Versorgung sind im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig in engem Kontakt mit einer großen Zahl von Personen mit chronischen Grundkrankheiten mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf (vulnerable Gruppen). Der Schutz des medizinischen Personals ist daher zusätzlich zu den allgemeinen Arbeitsschutzanforderungen auch in Bezug auf die Sicherstellung der medizinischen Versorgung und der Prävention von nosokomialen Übertragungen von besonderer Bedeutung.

Die organisatorischen Maßnahmen und Persönliche Schutzausrüstung (PSA) für medizinisches Personal dienen einer Minimierung des Infektionsrisikos. Bei Einhaltung der empfohlenen Schutzmaßnahmen besteht daher kein Anlass für eine Absonderung oder regelmäßige Untersuchungen asymptomatischer Mitarbeiter*innen des medizinischen Personals auf SARS-CoV-2. Die Arbeitsbedingungen, z. B. in der Krankenversorgung, können jedoch trotz gewissenhaften Umgangs mit Schutzmaßnahmen und ausreichendem Training unbemerkte Fehler in der Handhabung und damit eine Exposition nicht vollständig ausschließen.

Daher wird medizinisches Personal mit engem Kontakt zu bestätigten Fällen von COVID-19 (inklusive asymptomatische Fälle mit labordiagnostischem Nachweis von SARS-CoV-2) auch bei Einsatz von adäquaten Schutzmaßnahmen den Kontaktpersonen der Kategorie III zugeordnet. Die nachfolgend aufgeführten Empfehlungen konkretisieren die für diese Gruppe erforderlichen Maßnahmen des Kontaktpersonenmanagements.

Kernprinzipien:

Sensibilisierung, Information und Schulung der Beschäftigten sowie Erfassung und aktives Monitoring aller Kontaktpersonen von wahrscheinlichen oder bestätigten Fällen mit COVID-19 (inklusive asymptomatischer

Robert Koch-Institut, Stand: 5.3.2020

Fälle mit labordiagnostischem Nachweis von SARS-CoV-2).

Empfohlene Maßnahmen:

1. Organisatorische Maßnahmen durchzuführen durch das Hygienefachpersonal in Zusammenarbeit mit dem Betriebsarzt und dem Gesundheitsamt

- Information und Schulung des am Patienten tätigen Personals in der Diagnostik, medizinischen Versorgung und Pflege zum infektionshygienischen Management, dem korrekten Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung und zum Selbstmonitoring auf Symptome (s. u.).
- Personal, das in die Versorgung von Patienten mit COVID-19 eingesetzt wird, ist möglichst von der Versorgung anderer Patienten freizustellen (s. a. www.rki.de/covid-19-hygiene). Bei Versorgung von mehreren Fällen mit COVID-19 ist nach Möglichkeit eine organisatorische und räumliche Trennung (Kohortierung) von Patienten und dem zugewiesenen Personal in einem gesonderten Bereich empfohlen.
- Besucherkontakte sollten begrenzt und alle Kontakte von Patienten, Besuchern und Personal mit Patienten mit bestätigter COVID-19 namentlich registriert werden.
- Täglich aktive Abfrage der Beschäftigten vor Tätigkeitsbeginn und zentrale Dokumentation der Ergebnisse des Selbstmonitoring auf Symptome, Befunde und mögliche Expositionseignisse ab dem Tag des Erstkontakts bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt mit Patienten mit bestätigter COVID-19.
- Tägliche aggregierte Meldung an das Gesundheitsamt mit den folgenden Informationen:
 - Zahl der Exponierten (evtl. getrennt nach Pflegepersonal, ärztlichem Personal und sonstigem Personal)
- Bei Auftreten von Symptomen (auch unspezifischen Allgemeinsymptomen) sofortige Freistellung von der Tätigkeit, Befragung der Beschäftigten über mögliche Expositionssituationen (z. B. Probleme beim Einsatz der PSA), namentliche Meldung an das Gesundheitsamt und Isolation der Betroffenen bis zur diagnostischen Klärung (siehe „[Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Meldung von Verdachtsfällen von COVID-19](#)“)

2. Durch das am Patienten arbeitende Personal selbst durchzuführende Maßnahmen

- Wegen der gravierenden Implikationen sollte jede/r Beschäftigte/r mit Kontakt zu bestätigten Fällen mit COVID-19 angehalten werden, fortlaufend ein Tagebuch zu führen, in dem die angewendete persönliche Schutzausrüstung, das Ergebnis der Selbstprüfung auf Symptome festgehalten werden (Beispiel eines Tagebuchs siehe www.rki.de/covid-19-kontaktpersonen)
- Bei Exposition ohne adäquate Schutzausrüstung oder selbst wahrgenommener Beeinträchtigung der Schutzmaßnahmen sofortige Mitteilung an den Betriebsarzt/ärztin sowie an die/den Krankenhaushygieniker/in, Information des Gesundheitsamtes und je nach Risikoeinschätzung Absonderung für 14 Tage zu Hause (s.o. Kontaktpersonenmanagement für Kontaktpersonen der Kategorie I).

Robert Koch-Institut, Stand: 5.3.2020

Synopse Kategorie I, II und III

	I	II	III
Infektionsrisiko/präventives Potenzial	+++/>+++	+/>+	(+)/+++
Art der Kontaktperson	Person mit ≥15 Min face-to-face Kontakt	Personen <15 Min face-to-face Kontakt (kumulativ)	
	Direkter Kontakt zu Sekreten	-	
	Medizinisches Personal ≤2m, ohne Schutzausrüstung	Medizinisches Personal >2m, ohne Schutzausrüstung (Maßnahmen nach Einschätzung des Gesundheitsamtes entsprechend Kategorie I oder Kategorie III)	Medizinisches Personal ≤2m, mit Schutzausrüstung
	Flugzeug: -innerhalb 2 Reihen davor/dahinter -Crew, wenn eines der anderen Kriterien greift	-	
Ermittlung, namentliche Registrierung durch GA	Ja	Ja (optional)	Nein
Info zu Krankheit, Übertragung	Ja	Ja (optional)	Ja
Kontaktreduktion	-Reduktion der Kontakte zu anderen Personen -häusliche Absonderung (unter Abwägung der Möglichkeiten und nach Risikobewertung des Gesundheitsamtes)	Reduktion der Kontakte zu anderen Personen, z.B. freiwillige häusliche Absonderung nahelegen	Nein

Fortsetzung auf S. 6

Robert Koch-Institut, Stand: 5.3.2020

<p>Gesundheitsüberwachung</p>	<p>- täglicher Kontakt mit Gesundheitsamt - 2x täglich Messung der Körpertemperatur Tagebuch zu Symptomen</p> <p>ab Symptomatik: - sofortiger Kontakt zu GA - Kontaktpersonen notieren</p>	<p>Nein Nein</p> <p>Nach 14 Tagen: Abmeldung bei GA</p> <p>ab Symptomatik: - sofortiger Kontakt zu GA - Kontaktpersonen notieren</p>	<p>- tägliches Selbstmonitoring - tägliche Abfrage und Dokumentation durch Hygienefachpersonal - aggregierte Mitteilung an Gesundheitsamt</p> <p>Bei Beeinträchtigung der Schutzmaßnahmen: Mitteilung an den Betriebsarzt/ärztin sowie an die/den Krankenhaushygieniker/in, Information des Gesundheitsamtes; Maßnahmen</p> <p>5. Kontaktpersonen I</p> <p>ab Symptomatik: - sofortiger Kontakt zu GA - Kontaktpersonen notieren</p>
-------------------------------	---	---	---

Burggemeinde Brüggen

163/2020 Allgemeinverfügung der Burggemeinde Brüggen zu kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 (im Folgenden "Corona-Virus")

Die Burggemeinde Brüggen erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), §§ 3, 4, 5 und 27 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im gesamten Gebiet der Burggemeinde Brüggen sind alle öffentliche Veranstaltungen untersagt. Das Verbot schließt grundsätzlich auch Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).
2. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:
 - Es sind Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
 - Es sind Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
 - Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
 - Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.
3. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:
 - Alle Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos und Museen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen ab dem 16.03.2020
 - Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und sogenannte „Spaßbäder“, Saunen ab dem 16.03.2020
 - Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen ab dem 17.03.2020
 - Zusammenkünfte in Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen ab dem 17.03.2020
 - Zusammenkünfte in Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros ab dem 16.03.2020
 - Gleiches gilt für Prostitutionsbetriebe ab dem 16.03.2020

4. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten gelten für einen Zeitraum von 14 Tagen nach dem Aufenthalt Betretungsverbote für folgende Bereiche:
 - Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebs-erlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VII (stationäre Erziehungshilfe)
 - Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
 - Stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe
 - Berufsschulen
 - Hochschulen
5. Die unter Ziff. 1 bis 4 getroffenen Anordnungen gelten zunächst bis zum 19. April 2020.
6. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Ziff. 1 bis 3 getroffenen Anordnungen wird gem. § 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000,00 Euro angedroht.
7. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Ziff. 4 getroffene Anordnung wird gem. § 63 VwVG NRW ein Zwangsgeld in Höhe von 10.000,00 Euro angedroht.

Hinweis:

Der Zugang zu Angeboten der Bibliotheken (außer Bibliotheken an Hochschulen), Restaurants und Gaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen ist ab dem 16.03.2020 zu beschränken und nur unter strengen Auflagen (Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Tischen von zwei Metern, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen etc.) zu gestatten.

Die Auflagen werden durch Einzelverfügung der Burggemeinde und unter Berücksichtigung von Größe und Beschaffenheit der Räume festgelegt.

I. Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Burggemeinde Brüggen ist nach §§ 2, 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) die zuständige Behörde und gemäß § 28 Abs. 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder sonstige biologische transmissible Agens, die bei

Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen können. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Aufgrund der steigenden Zahl von Infizierten mit SARS-CoV-2 in Deutschland und insbesondere Nordrhein-Westfalen sowie zwischenzeitlich einer Vielzahl bestätigten Fällen dieser Corona-Infektion im Kreis Viersen und im benachbarten Kreis Heinsberg sind die unter die unter Ziff. 1 - 4 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen alternativlos. Nach Einschätzung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen können geringere Einschränkungen, die eine Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen reduzieren, die Risiken nicht ausreichend mildern. Die Anordnung der kontaktreduzierenden Maßnahmen ist aus diesem Grund erforderlich.

Diese Allgemeinverfügung berücksichtigt auch die aktuellen Hinweise des Robert Koch-Instituts (RKI) vom 10. März 2020, die sich auch der Krisenstab des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) in seiner zweiten Sitzung zu Eigen gemacht hat.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Um dies sicherzustellen, sind die hier getroffenen Anordnungen erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung wurde zunächst bis zum 19. April 2020 befristet, da eine Prognose zum weiteren Infektionsverlauf nicht verlässlich abzugeben ist. Daher wird diese in Anlehnung an die mit Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. März 2020 ergangene Weisung vorgesehen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG). Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

II. Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt mit Erscheinen des Amtsblattes des Kreises Viersen am 17. März 2020.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Brüggen, den 16. März 2020

Der Bürgermeister

Gez.

Frank Gellen

Gemeinde Grefrath

164/2020 Allgemeinverfügung der Gemeinde Grefrath zu kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 (im Folgenden "Corona-Virus")

Die Gemeinde Grefrath erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), §§ 3, 4, 5 und 27 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im gesamten Gebiet der Gemeinde Grefrath sind alle öffentliche Veranstaltungen untersagt. Das Verbot schließt grundsätzlich auch Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).
2. Für Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:
 - Es sind Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
 - Es sind Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Palliativpatienten).
 - Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
 - Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.
3. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:
 - Alle Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos und Museen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen ab dem 16.03.2020
 - Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und sogenannte „Spaßbäder“, Saunen ab dem 16.03.2020
 - Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen ab dem 17.03.2020
 - Zusammenkünfte in Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen ab dem 17.03.2020
 - Zusammenkünfte in Spielhallen und Wettbüros ab dem 16.03.2020

- Gleiches gilt für Prostitutionsbetriebe ab dem 16.03.2020
4. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten gelten für einen Zeitraum von 14 Tagen nach dem Aufenthalt Betretungsverbote für folgende Bereiche:
 - Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VII (stationäre Erziehungshilfe)
 - Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
 - Stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe
 5. Die unter Ziff. 1 bis 4 getroffenen Anordnungen gelten zunächst bis zum 19. April 2020.
 6. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Ziff. 1 bis 3 getroffenen Anordnungen wird gem. § 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000,00 Euro angedroht.
 7. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Ziff. 4 getroffene Anordnung wird gem. § 63 VwVG NRW ein Zwangsgeld in Höhe von 10.000,00 Euro angedroht.

Hinweis:

Der Zugang zu Angeboten der Bibliotheken (außer Bibliotheken an Hochschulen), Restaurants und Gaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen ist ab dem 16.03.2020 zu beschränken und nur unter strengen Auflagen (Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Tischen von zwei Metern, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen etc.) zu gestatten.

Da sich diese Auflagen nur individuell nach Größe und Beschaffenheit der Räume formulieren lassen, sind diese mit dem Fachbereich Ordnung, vorzugsweise unter der E-mail-Adresse: veranstaltungen@grefrath.de abzustimmen.

I. Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Gemeinde Grefrath ist nach §§ 2, 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) die zuständige Behörde und gemäß § 28 Abs. 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder sonstige biologische transmissible Agens, die bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen können. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Aufgrund der steigenden Zahl von Infizierten mit SARS-CoV-2 in Deutschland und insbesondere Nordrhein-Westfalen sowie zwischenzeitlich einer Vielzahl bestätigten Fällen dieser Corona-Infektion im Kreis Viersen und im benachbarten Kreis Heinsberg sind die unter die unter Ziff. 1 - 4 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen alternativlos. Nach Einschätzung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen können geringere Einschränkungen, die eine Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen reduzieren, die Risiken nicht ausreichend mildern. Die Anordnung der kontaktreduzierenden Maßnahmen ist aus diesem Grund erforderlich.

Diese Allgemeinverfügung berücksichtigt auch die aktuellen Hinweise des Robert Koch-Instituts (RKI) vom 10. März 2020, die sich auch der Krisenstab des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) in seiner zweiten Sitzung zu Eigen gemacht hat.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Um dies sicherzustellen, sind die hier getroffenen Anordnungen erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung wurde zunächst bis zum 19. April 2020 befristet, da eine Prognose zum weiteren Infektionsverlauf nicht verlässlich abzugeben ist. Daher wird diese in Anlehnung an die mit Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. März 2020 ergangene Weisung vorgesehen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG). Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

II. Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt mit Erscheinen des Amtsblattes des Kreises Viersen am 17. März 2020.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich

beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Grefrath, den 16.03.2020

Der Bürgermeister

gez. Lommetz

Stadt Nettetal

165/2020 Allgemeinverfügung der Stadt Nettetal zu kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Coronaviruserreger SARS-CoV-2 (im Folgenden "Corona-Virus")

Die Stadt Nettetal erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), §§ 3, 4, 5 und 27 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im gesamten Gebiet der Stadt Nettetal sind alle öffentlichen Veranstaltungen untersagt. Das Verbot schließt grundsätzlich auch Versammlungen unter freiem Himmel, wie Demonstrationen, ein. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).
2. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:
 - Es sind Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
 - Es sind Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
 - Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
 - Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.
3. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:
 - Alle Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos und Museen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen ab dem 16.03.2020.
 - Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und sogenannte „Spaßbäder“, Saunen ab dem 16.03.2020.
 - Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen ab dem 17.03.2020.
 - Zusammenkünfte in Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen ab dem 17.03.2020.
 - Zusammenkünfte in Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros ab dem 16.03.2020.
 - Gleiches gilt für Prostitutionsbetriebe ab dem 16.03.2020.

4. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten gelten für einen Zeitraum von 14 Tagen nach dem Aufenthalt Betretungsverbote für folgende Bereiche:
 - Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VII (stationäre Erziehungshilfe)
 - Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
 - Stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe
 - Berufsschulen
 - Hochschulen
5. Die unter Ziff. 1 bis 4 getroffenen Anordnungen gelten zunächst bis zum 19. April 2020.
6. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Ziff. 1 bis 3 getroffenen Anordnungen wird gem. § 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000,00 Euro angedroht.
7. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Ziff. 4 getroffene Anordnung wird gem. § 63 VwVG NRW ein Zwangsgeld in Höhe von 10.000,00 Euro angedroht.

Hinweis:

Der Zugang zu Angeboten der Bibliotheken (außer Bibliotheken an Hochschulen), Restaurants und Gaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen ist ab dem 16.03.2020 zu beschränken und nur unter strengen Auflagen (Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Tischen von zwei Metern, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen etc.) zu gestatten.

Da sich diese Auflagen nur individuell nach Größe und Beschaffenheit der Räume formulieren lassen, sind diese mit dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Verkehr und dem Gesundheitsamt des Kreises Viersen abzustimmen.

I. Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Stadt Nettetal ist nach §§ 2, 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) die zuständige Behörde und gemäß § 28 Abs. 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder sonstige biologische transmissible Agens, die bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen können. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Aufgrund der steigenden Zahl von Infizierten mit SARS-CoV-2 in Deutschland und insbesondere Nordrhein-Westfalen sowie zwischenzeitlich einer Vielzahl bestätigten Fällen dieser Corona-Infektion im Kreis Viersen und im benachbarten Kreis Heinsberg, sind die unter die unter Ziff. 1 - 4 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen alternativlos. Nach Einschätzung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen können geringere Einschränkungen, die eine Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen reduzieren, die Risiken nicht ausreichend mildern. Die Anordnung der kontaktreduzierenden Maßnahmen ist aus diesem Grund erforderlich.

Diese Allgemeinverfügung berücksichtigt auch die aktuellen Hinweise des Robert Koch-Instituts (RKI) vom 10. März 2020, die sich auch der Krisenstab des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) in seiner zweiten Sitzung zu Eigen gemacht hat.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Um dies sicherzustellen, sind die hier getroffenen Anordnungen erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks, sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung wurde zunächst bis zum 19. April 2020 befristet, da eine Prognose zum weiteren Infektionsverlauf nicht verlässlich abzugeben ist. Daher wird diese in Anlehnung an die mit Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. März 2020 ergangene Weisung vorgesehen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG). Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

II. Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt mit Erscheinen des Amtsblattes des Kreises Viersen am 17. März 2020.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Nettetal, den 16.03.2020

Der Bürgermeister

Christian Wagner

Gemeinde Niederkrüchten

166/2020 Allgemeinverfügung der Gemeinde Niederkrüchten zu kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 (im Folgenden "Corona-Virus")

Die Gemeinde Niederkrüchten erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), §§ 3, 4, 5 und 27 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im gesamten Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten sind alle öffentliche Veranstaltungen untersagt. Das Verbot schließt grundsätzlich auch Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).
2. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:
 - Es sind Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
 - Es sind Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
 - Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
 - Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.
3. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:
 - Alle Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos und Museen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen ab dem 16.03.2020
 - Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und sogenannte „Spaßbäder“, Saunen ab dem 16.03.2020
 - Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen ab dem 17.03.2020

- Zusammenkünfte in Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen ab dem 17.03.2020
 - Zusammenkünfte in Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros ab dem 16.03.2020
 - Gleiches gilt für Prostitutionsbetriebe ab dem 16.03.2020
4. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten gelten für einen Zeitraum von 14 Tagen nach dem Aufenthalt Betretungsverbote für folgende Bereiche:
- Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VII (stationäre Erziehungshilfe)
 - Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
 - Stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe
 - Berufsschulen
 - Hochschulen
5. Die unter Ziff. 1 bis 4 getroffenen Anordnungen gelten zunächst bis zum 19. April 2020.
6. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Ziff. 1 bis 3 getroffenen Anordnungen wird gem. § 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000,00 Euro angedroht.
7. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Ziff. 4 getroffene Anordnung wird gem. § 63 VwVG NRW ein Zwangsgeld in Höhe von 10.000,00 Euro angedroht.

Hinweis:

Der Zugang zu Angeboten der Bibliotheken (außer Bibliotheken an Hochschulen), Restaurants und Gaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen ist ab dem 16.03.2020 zu beschränken und nur unter strengen Auflagen (Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Tischen von zwei Metern, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen etc.) zu gestatten.

Da sich diese Auflagen nur individuell nach Größe und Beschaffenheit der Räume formulieren lassen, sind diese mit dem Gesundheitsamt des Kreise Viersen abzustimmen.

I. Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Gemeinde Niederkrüchten ist nach §§ 2, 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) die zuständige Behörde und gemäß § 28 Abs. 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder sonstige biologische transmissible Agens, die bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen können. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Aufgrund der steigenden Zahl von Infizierten mit SARS-CoV-2 in Deutschland und insbesondere Nordrhein-Westfalen sowie zwischenzeitlich einer Vielzahl bestätigten Fällen dieser Corona-Infektion im Kreis Viersen und im benachbarten Kreis Heinsberg sind die unter die unter Ziff. 1 - 4 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen alternativlos. Nach Einschätzung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen können geringere Einschränkungen, die eine Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen reduzieren, die Risiken nicht ausreichend mildern. Die Anordnung der kontaktreduzierenden Maßnahmen ist aus diesem Grund erforderlich.

Diese Allgemeinverfügung berücksichtigt auch die aktuellen Hinweise des Robert Koch-Instituts (RKI) vom 10. März 2020, die sich auch der Krisenstab des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) in seiner zweiten Sitzung zu Eigen gemacht hat.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Um dies sicherzustellen, sind die hier getroffenen Anordnungen erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung wurde zunächst bis zum 19. April 2020 befristet, da eine Prognose zum weiteren Infektionsverlauf nicht verlässlich abzugeben ist. Daher wird diese in Anlehnung an die mit Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. März 2020 ergangene Weisung vorgesehen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG). Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

II. Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt mit Erscheinen des Amtsblattes des Kreises Viersen am 17. März 2020.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Niederkrüchten, den 16. März 2020

Der Bürgermeister

gez. Wassong

Gemeinde Schwalmtal

167/2020 Allgemeinverfügung der Gemeinde Schwalmtal

zu kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Virus SARS-CoV-2 (im Folgenden "Corona-Virus")

Die Gemeinde Schwalmtal erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), §§ 3, 4, 5 und 27 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im gesamten Gebiet der Gemeinde Schwalmtal sind alle öffentliche Veranstaltungen untersagt. Das Verbot schließt grundsätzlich auch Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).
2. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:
 - Es sind Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
 - Es sind Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
 - Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
 - Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.
3. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:
 - Alle Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos und Museen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen ab dem 16.03.2020
 - Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und sogenannte „Spaßbäder“, Saunen ab dem 16.03.2020
 - Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen ab dem 17.03.2020
 - Zusammenkünfte in Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen ab dem 17.03.2020
 - Zusammenkünfte in Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros ab dem 16.03.2020
 - Gleiches gilt für Prostitutionsbetriebe ab dem 16.03.2020

4. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten gelten für einen Zeitraum von 14 Tagen nach dem Aufenthalt Betretungsverbote für folgende Bereiche:
 - Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VII (stationäre Erziehungshilfe)
 - Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
 - Stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe
 - Berufsschulen
 - Hochschulen
5. Die unter Ziff. 1 bis 4 getroffenen Anordnungen gelten zunächst bis zum 19. April 2020.
6. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Ziff. 1 bis 3 getroffenen Anordnungen wird gem. § 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000,00 Euro angedroht.
7. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Ziff. 4 getroffene Anordnung wird gem. § 63 VwVG NRW ein Zwangsgeld in Höhe von 10.000,00 Euro angedroht.

Hinweis:

Der Zugang zu Angeboten der Bibliotheken (außer Bibliotheken an Hochschulen), Restaurants und Gaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen ist ab dem 16.03.2020 zu beschränken und nur unter strengen Auflagen (Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Tischen von zwei Metern, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen etc.) zu gestatten.

Da sich diese Auflagen nur individuell nach Größe und Beschaffenheit der Räume formulieren lassen, sind diese mit dem Fachbereich 2.1 (Schule, Ordnung, Sport und Kultur), Markt 20, 41366 Schwalmtal, abzustimmen.

I. Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Gemeinde Schwalmtal ist nach §§ 2, 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) die zuständige Behörde und gemäß § 28 Abs. 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder sonstige biologische transmissible Agens, die bei

Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen können. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Aufgrund der steigenden Zahl von Infizierten mit SARS-CoV-2 in Deutschland und insbesondere Nordrhein-Westfalen sowie zwischenzeitlich einer Vielzahl bestätigten Fällen dieser Corona-Infektion im Kreis Viersen und im benachbarten Kreis Heinsberg sind die unter die unter Ziff. 1 - 4 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen alternativlos. Nach Einschätzung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen können geringere Einschränkungen, die eine Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen reduzieren, die Risiken nicht ausreichend mildern. Die Anordnung der kontaktreduzierenden Maßnahmen ist aus diesem Grund erforderlich.

Diese Allgemeinverfügung berücksichtigt auch die aktuellen Hinweise des Robert Koch-Instituts (RKI) vom 10. März 2020, die sich auch der Krisenstab des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) in seiner zweiten Sitzung zu Eigen gemacht hat.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Um dies sicherzustellen, sind die hier getroffenen Anordnungen erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung wurde zunächst bis zum 19. April 2020 befristet, da eine Prognose zum weiteren Infektionsverlauf nicht verlässlich abzugeben ist. Daher wird diese in Anlehnung an die mit Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. März 2020 ergangene Weisung vorgesehen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG). Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

II. Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt mit Erscheinen des Amtsblattes des Kreises Viersen am 17. März 2020.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das

Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Schwalmtal, den 16.03.2020

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Gather

Stadt Viersen

168/2020 Allgemeinverfügung der Stadt Viersen zu kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 (im Folgenden "Corona-Virus")

Die Bürgermeisterin der Stadt Viersen erlässt auf Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), §§ 3, 4, 5 und 27 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im gesamten Gebiet der Stadt Viersen sind alle öffentliche Veranstaltungen untersagt. Das Verbot schließt grundsätzlich auch Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).
2. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:
 - Es sind Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
 - Es sind Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
 - Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
 - Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.
3. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:
 - Alle Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos und Museen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen ab dem 16.03.2020
 - Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und sogenannte „Spaßbäder“, Saunen ab dem 16.03.2020
 - Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen ab dem 17.03.2020
 - Zusammenkünfte in Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen ab dem 17.03.2020
 - Zusammenkünfte in Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros ab dem 16.03.2020
 - Gleiches gilt für Prostitutionsbetriebe ab dem 16.03.2020

4. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten gelten für einen Zeitraum von 14 Tagen nach dem Aufenthalt Betretungsverbote für folgende Bereiche:
 - Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VII (stationäre Erziehungshilfe)
 - Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
 - Stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe
 - Berufsschulen
 - Hochschulen
5. Die unter Ziff. 1 bis 4 getroffenen Anordnungen gelten zunächst bis zum 19. April 2020.
6. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Ziff. 1 bis 3 getroffenen Anordnungen wird gem. § 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) ein Zwangsgeld in Höhe von bis zu 50.000,00 Euro angedroht.
7. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Ziff. 4 getroffene Anordnung wird gem. § 63 VwVG NRW ein Zwangsgeld in Höhe von bis zu 10.000,00 Euro angedroht.

Hinweis:

Der Zugang zu Angeboten der Bibliotheken (außer Bibliotheken an Hochschulen), Restaurants und Gaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen ist ab dem 16.03.2020 zu beschränken und nur unter strengen Auflagen (Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Tischen von zwei Metern, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen etc.) zu gestatten.

Da sich diese Auflagen nur individuell nach Größe und Beschaffenheit der Räume formulieren lassen, sind diese mit dem Fachbereich 30 – Ordnung und Sicherheit, Gewerbeangelegenheiten abzustimmen.

I. Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Stadt Viersen ist nach §§ 2, 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) die zuständige Behörde und gemäß § 28 Abs. 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder sonstige biologische transmissible Agens, die bei

Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen können. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Aufgrund der steigenden Zahl von Infizierten mit SARS-CoV-2 in Deutschland und insbesondere Nordrhein-Westfalen sowie zwischenzeitlich einer Vielzahl bestätigten Fällen dieser Corona-Infektion im Kreis Viersen und im benachbarten Kreis Heinsberg sind die unter die unter Ziff. 1 - 4 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen alternativlos. Nach Einschätzung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen können geringere Einschränkungen, die eine Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen reduzieren, die Risiken nicht ausreichend mildern. Die Anordnung der kontaktreduzierenden Maßnahmen ist aus diesem Grund erforderlich.

Diese Allgemeinverfügung berücksichtigt auch die aktuellen Hinweise des Robert Koch-Instituts (RKI) vom 10. März 2020, die sich auch der Krisenstab des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) in seiner zweiten Sitzung zu Eigen gemacht hat.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Um dies sicherzustellen, sind die hier getroffenen Anordnungen erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung wurde zunächst bis zum 19. April 2020 befristet, da eine Prognose zum weiteren Infektionsverlauf nicht verlässlich abzugeben ist. Daher wird diese in Anlehnung an die mit Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. März 2020 ergangene Weisung vorgesehen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG). Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

II. Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt mit Erscheinen des Amtsblattes des Kreises Viersen am 17. März 2020.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Viersen, den 16.03.2020

Die Bürgermeisterin

gez.

Sabine Anemüller

Stadt Willich

169/2020 Allgemeinverfügung der Stadt Willich zu kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Coronaviruserreger SARS-CoV-2 (im Folgenden "Corona-Virus")

Die Stadt Willich erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), §§ 3, 4, 5 und 27 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im gesamten Gebiet der Stadt Willich sind alle öffentliche Veranstaltungen untersagt. Das Verbot schließt grundsätzlich auch Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).
2. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:
 - Es sind Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
 - Es sind Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
 - Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
 - Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.
3. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:
 - Alle Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos und Museen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen ab dem 16.03.2020
 - Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und sogenannte „Spaßbäder“, Saunen ab dem 16.03.2020
 - Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen ab dem 17.03.2020
 - Zusammenkünfte in Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen ab dem 17.03.2020
 - Zusammenkünfte in Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros ab dem 16.03.2020
 - Gleiches gilt für Prostitutionsbetriebe ab dem 16.03.2020
4. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten gelten für einen Zeitraum von 14 Tagen nach dem Aufenthalt Betretungsverbote für folgende Bereiche:

- Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VII (stationäre Erziehungshilfe)
 - Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
 - Stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe
 - Berufsschulen
 - Hochschulen
5. Die unter Ziff. 1 bis 4 getroffenen Anordnungen gelten zunächst bis zum 19. April 2020.
6. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Ziff. 1 bis 3 getroffenen Anordnungen wird gem. § 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000,00 Euro angedroht.
7. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Ziff. 4 getroffene Anordnung wird gem. § 63 VwVG NRW ein Zwangsgeld in Höhe von 10.000,00 Euro angedroht.

Hinweis:

Der Zugang zu Angeboten der Bibliotheken (außer Bibliotheken an Hochschulen), Restaurants und Gaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen ist ab dem 16.03.2020 zu beschränken und nur unter strengen Auflagen (Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Tischen von zwei Metern, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen etc.) zu gestatten.

Da sich diese Auflagen nur individuell nach Größe und Beschaffenheit der Räume formulieren lassen, sind diese mit dem Geschäftsbereich Einwohner und Ordnung abzustimmen.

I. Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Stadt Willich ist nach §§ 2, 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) die zuständige Behörde und gemäß § 28 Abs. 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder sonstige biologische transmissible Agens, die bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen können. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Aufgrund der steigenden Zahl von Infizierten mit SARS-CoV-2 in Deutschland und insbesondere Nordrhein-Westfalen sowie zwischenzeitlich einer Vielzahl bestätigten Fällen dieser Corona-Infektion im Kreis Viersen und im benachbarten Kreis Heinsberg sind die unter die unter Ziff. 1 - 4 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen alternativlos. Nach Einschätzung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen können geringere Einschränkungen, die eine Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen reduzieren, die Risiken nicht ausreichend mildern. Die Anordnung der kontaktreduzierenden Maßnahmen ist aus diesem Grund erforderlich.

Diese Allgemeinverfügung berücksichtigt auch die aktuellen Hinweise des Robert Koch-Instituts (RKI) vom 10. März 2020, die sich auch der Krisenstab des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) in seiner zweiten Sitzung zu Eigen gemacht hat.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Um dies sicherzustellen, sind die hier getroffenen Anordnungen erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung wurde zunächst bis zum 19. April 2020 befristet, da eine Prognose zum weiteren Infektionsverlauf nicht verlässlich abzugeben ist. Daher wird diese in Anlehnung an die mit Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. März 2020 ergangene Weisung vorgesehen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG). Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

II. Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt mit Erscheinen des Amtsblattes des Kreises Viersen am 17. März 2020.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden

Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. [weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite www.justiz.de]

Gemäß §§ 16 Abs. 8 und 28 Abs. 2 IfSG entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage. Das heißt, dass auch im Falle der Einlegung einer Klage die angeordneten Maßnahmen bis zur Entscheidung über die Klage in vollem Umfang gültig bleiben. Die aufschiebende Wirkung kann gemäß § 80 VwGO durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, auf Antrag wiederhergestellt werden.

Willich, den 16.03.2020

Gez.

Der Bürgermeister

Josef Heyes

Amtsblatt KREIS VIERSEN

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:
Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusiv Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat - Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt